

## § 8

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1961

Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende  
I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Volkswirtschaftsrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende  
I. V.: Wunderlich  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Qualifizierung von Finanzkadern zum  
Facharbeiter.**

**Vom 30. Dezember 1961**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Qualifizierung der Finanzkader für untere Funktionen wird durch die Finanzabendschule auf Kreisebene mit dem Abschluß als Facharbeiter ohne Fachschulreife durchgeführt.

(2) Die Qualifizierung umfaßt eine gemeinsame Grundausbildung und eine spezielle Ausbildung nach Fachrichtungen. In der gemeinsamen Grundausbildung werden die Fächer

Wirtschaftspolitik,  
Verwaltungsorganisation und Bürotechnik,  
Deutsch und  
Mathematik

gelehrt

(3) Die spezielle Ausbildung erfolgt in den Fachrichtungen

Haushalt,  
Steuern,  
Finanzen der sozialistischen Industrie,  
Banken und Sparkassen oder  
Versicherungen.

(4) Die Dauer der Qualifizierung beträgt 2  $V_2$  Jahre. Der Unterricht wird in 3 Stunden je Woche bei 42 Unterrichtswochen im Jahr durchgeführt.

(5) Am Ende der Qualifizierung legen die Teilnehmer die Facharbeiterprüfung als

Finanzbearbeiter,  
Industriekaufmann,  
Bankkaufmann oder  
Versicherungskaufmann

ab. Die Facharbeiterprüfung wird nach der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsausbildung durchgeführt.

(6) Nach bestandener Facharbeiterprüfung wird den Teilnehmern der Facharbeiterbrief ihrer Fachrichtung ausgehändigt.

## § 2

An den Finanzabendschulen können

- a) Mitarbeiter der Finanzorgane;
- b) Haushaltsbearbeiter und Buchhalter der Fachabteilungen der örtlichen Räte, der Gemeinden sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen;

c) Mitarbeiter der VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

teilnehmen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 3

(1) Der Minister der Finanzen ist für die einheitliche Ausbildung an den Finanzabendschulen verantwortlich.

(2) Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise sind für die Durchführung und Kontrolle der Finanzabendschule verantwortlich. Die Leiter der übrigen staatlichen Finanzorgane im Kreis sind verpflichtet, sie dabei zu unterstützen.

(3) Die Fachschule für Finanzwirtschaft Gotha ist für die Ausarbeitung des Lehrplanes, der Lehr- und Lernmaterialien sowie für die pädagogisch-methodische Anleitung der Lehrer, die in der Finanzabendschule unterrichten, verantwortlich.

(4) Der Unterricht in der Finanzabendschule wird durch Lehrer nebenamtlich bzw. durch bewährte Mitarbeiter aus den Finanzorganen nebenberuflich auf Vertragsbasis durchgeführt.

(5) Die Tätigkeit der Lehrer an der Finanzabendschule kann durch Honorare vergütet werden. Die Vergütung darf je Unterrichtsstunde 7,50 DM nicht überschreiten.

## § 4

Die finanziellen Mittel (Honorare und Mieten) sind in den Kreishaushalten Kapitel 556 — Lehrgänge — zu planen.

## § 5

Für die Teilnehmer des bereits bestehenden 1. bis 5. Lehrganges der Finanzabendschule ist die Möglichkeit zu schaffen, den Abschluß entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu erwerben.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 23. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates (GBl. II S. 81) und die dazu erlassene Richtlinie der Abendschule für Finanzwirtschaft vom 1. März 1955 außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1961

Der Minister der Finanzen

**R u m p f**

**Anordnung  
über die Verbindlichkeitserklärung der  
Ausbildungsverträge für die Berufsausbildung in  
einem mittleren medizinischen Beruf.**

**Vom 3. Januar 1962**

## § 1

Für die Berufsausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen nachstehender Ausbildungsvertrag (Anlage) bekanntgemacht und als verbindlich erklärt.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1961 in Kraft.